

Beschluss 17- 6.2 des Studierendenparlaments 2017:

Änderung der OrgS

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner sechsten ordentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2017 gemäß § 60 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004) zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013, S.125) wird wie folgt geändert:

Ergänze §38(4) Unterpunkt a) OrgS so, dass Unterpunkt a) in Zukunft laute:

a) mit Beginn der ersten Sitzung der FSRV nach Beginn des Sommersemesters, wobei sie oder er bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolgerin oder ihres oder seines Nachfolgers geschäftsführend im Amt bleibt,

Streiche §52(4)Lit.2 OrgS, so dass §52(4) in Zukunft laute:

Das Studierendenparlament weist fünf von Hundert des Fachschaftsanteils der Fachschaftsräteversammlung zu.

Streiche §58(2)Lit.2 OrgS, so dass §58(2) in Zukunft laute:

Die Mittel der FSRV sind für fachschaftsübergreifende Projekte zu verwenden.

Streiche in §16(1)Lit.1 FinO "und die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher" und passe grammatisch an, so dass §16(1)Lit.1 in Zukunft laute:

Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats und des ASR haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Streiche in §16(1)Lit.2 FinO "bzw. der FSRV" und passe grammatisch an, so dass §16(1)Lit.2 in Zukunft laute:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Studierendenparlament, dem Sportausschuss bzw. dem Ausländischen Studierendenparlament festgesetzt.

Der Beschluss wurde mit 49 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

Göttingen, den 01.11.2017

**Studierendenparlament der
Georg-August-Universität
Der Präsident**

(Bendler)